

Bund der Versicherten e. V., Gasstr. 18 – Haus 4, 22761 Hamburg

Per E-Mail: [Konsultation-07-20@bafin.de](mailto:Konsultation-07-20@bafin.de)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Referat VA 52  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

24. August 2020

## **Konsultation 07/2020**

### **Geschäftszeichen VA 52-I 2260-2020/0001**

### **Entwurf eines Rundschreibens zur Funktionellen Invaliditätsversicherung, die von Schaden- /Unfallversicherungsunternehmen angeboten wird**

### **Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation Stellung zum o. g. Entwurf eines Rundschreibens zu beziehen. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit rund 45.000 Mitgliedern nehmen wir diese Möglichkeit gerne wahr.

## **1 Zusammenfassende Bewertung und Handlungsempfehlungen**

Das geplante Rundschreibens unterstützen wir dahingehend, um den im Bereich der Funktionellen Invaliditätsversicherung tätigen Unternehmen notwendige Leitlinien an die Hand zu geben. Mangels konkreter gesetzlicher Regelungen zur Funktionellen Invaliditätsversicherung scheint uns eine Verdeutlichung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch die BaFin in diesem Bereich ein sinnvolles Mittel zu sein.

Maßgebliche Bedenken haben wir allerdings in der Hinsicht, dass die BaFin sich bei Nennung der im Rundschreibenentwurf benannten Problemstellungen ausschließlich auf die Funktionelle Invaliditätsversicherung bezieht. Diese Sichtweise können wir nicht teilen, da die aufgezeigten Probleme in anderen, der Funktionellen Invaliditätsversicherung vergleichbaren, Produktkategorien in ausgeprägterem Maße bestehen.

So ist insbesondere die Kinderinvaliditätsversicherung zu nennen, deren Anbieter regelmäßig das individuelle und kollektive Kündigungsrecht anwenden.<sup>1</sup> Ebenfalls besteht ein Handlungsbedarf auch im Bereich der reinen Unfallversicherung, welche als Zusatzleistung neben der Invaliditätsgrundsumme auch Tagegelder bei unterschiedlichen, erwerbstätigkeitsbezogenen Auslösern verspricht (vgl. AUB 2014, Abschnitt 2.3 und 2.4).<sup>2</sup>

Wir regen daher an, die von uns erwähnten vergleichbaren Versicherungsprodukte mit in das angedachte Rundschreiben aufzunehmen.

## **2 Anmerkungen zum Entwurfstext**

Unsere Anmerkungen nehmen wir im Folgenden in der vom Rundschreiben verwendeten Gliederung vor:

Im Rahmen dieser Stellungnahme werden wir ausschließlich diejenigen Abschnitte des Entwurfs behandeln, die unserer Ansicht nach unter Verbraucherschutzaspekten konkretisierende Handlungsbedarfe von Seiten der BaFin auslösen.

---

1 Vgl. Wenig (2019), Basler kündigt tausende Invaliditätsversicherungen für Kinder, in Versicherungsbote am 21.08.2019: <https://www.versicherungsbote.de/id/4883551/Basler-kuendigt-Invaliditatsversicherung-Kinder/> (abgerufen am 24.08.2020).

2 Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV (2014), Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen AUB 2014 – Musterbedingungen des GDV (Stand: 25. März 2014): <https://www.gdv.de/resource/blob/6252/952c52d93fc486c4970a8c33e2ea0d1e/01-allgemeine-unfallversicherungsbedingungen--aub-2014--data.pdf>, S. 3 f. (abgerufen am 24.08.2020).

## A. Adressatenkreis und Zielsetzung des Rundschreibens

Zur verwendeten Begriffsbestimmung merken wir an, dass neben der hier aufgeführten Bezeichnung der Funktionellen Invaliditätsversicherung gleiche oder zumindest im Wesen vergleichbare Produkte als „Multirisikversicherungen“, „Existenzschutzversicherungen“ oder „(erweiterte) Invaliditätsversicherungen“ bezeichnet werden.<sup>3</sup> Dies sollte auch im Rundschreiben klargestellt werden.

Wie in Abschnitt 1 bereits angedeutet, sind wir der Auffassung, dass die im Fortlauf des Rundschreibens in Bezug auf die Funktionelle Invaliditätsversicherung erwähnten Probleme (beispielsweise im Bereich der individuellen und kollektiven Kündigungsmöglichkeiten) sich in vergleichbarer Bedeutsamkeit für Kinderinvaliditätsversicherung ausprägen, weshalb diese hier ebenfalls Gegenstand des Rundschreibens sein sollte.

Grundsätzlich stellt sich für uns die Frage, weshalb andere Ausweichprodukte zur Berufsunfähigkeitsversicherung, denen für die jeweils versicherte Person eine besondere Bedeutung zukommt und deren soziale Relevanz damit als belegt gilt, nicht Teil des Rundschreibens geworden sind.

---

3 Vgl. insbesondere:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG (2020), <https://www.arag.de/unfallversicherung/existenzschutz/> (abgerufen am 24.08.2020).

AXA Versicherung AG(2020), <https://www.axa.de/existenzschutzversicherung> (abgerufen am 24.08.2020).

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (2020), [https://www.barmenia.de/deu/bde\\_privat/bde\\_produkte\\_privat/bde\\_gesundheit/unfallversicherung/invaliditaetsschutz/opti5renten.xhtml](https://www.barmenia.de/deu/bde_privat/bde_produkte_privat/bde_gesundheit/unfallversicherung/invaliditaetsschutz/opti5renten.xhtml) (abgerufen am 24.08.2020).

BGV-Versicherung AG (2020), <https://www.bgv.de/privatkunden/produkte/freizeit/unfall-invaliditaet/golden-iv/> (abgerufen am 24.08.2020).

Interlloyd Versicherungs-AG (2020), <https://www.interlloyd.de/produkte/existenzschutz/> (abgerufen am 24.08.2020).

TRIAS Versicherung AG (2020), [https://www.lv1871-trias.de/goldeniv\\_produkvarianten.html](https://www.lv1871-trias.de/goldeniv_produkvarianten.html) (abgerufen am 24.08.2020).

### **E. III. Informationspflichten beim Vertrieb der Funktionellen Invaliditätsversicherung durch Schaden- /Unfallversicherer**

Die angedeutete Verwechslungsgefahr zwischen der Berufsunfähigkeitsversicherung und einer Funktionellen Invaliditätsversicherung sehen wird nicht. Zumindest kann diese dann nicht bestehen, wenn im Hinblick auf eine Funktionelle Invaliditätsversicherung bei deren Vertrieb beim potentiellen Versicherungsnehmer keine falschen Vorstellungen bewusst oder unbewusst erzeugt werden.

Dementsprechend ist für uns die Pflicht zu einer immer zu übermittelnden Information, dass es sich bei der Funktionellen Invaliditätsversicherung nicht um eine Berufsunfähigkeitsversicherung handelt, nicht nachvollziehbar. Kein Anbieter einer Funktionellen Invaliditätsversicherung würde von seinem Rechtsprodukt behaupten, dass es sich um eine Berufsunfähigkeitsversicherung handelt. Wenn er dies tun würde, dann läge ein klarer Verstoß gegen das gesetzlich vertyppte Leitbild der Berufsunfähigkeitsversicherung gem. § 172 ff. VVG vor.

Vielmehr vergleichbar zur Funktionellen Invaliditätsversicherung sind Versicherungsprodukte wie eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung, eine Grundfähigkeits- Dread-Disease- oder Multiriskversicherung (aus der Sparte Leben) oder auch eine reine Krankentagegeldversicherung (aus der Sparte Kranken)<sup>4</sup>. Bei solchen Produkten besteht allerdings bisher zurecht keine dahingehende Verpflichtung, bei jeder Vertriebsaktivität darauf hinzuweisen, dass es sich gerade nicht um eine Berufsunfähigkeitsversicherung handelt.

Aus unserer Sicht wäre eine Klarstellung, ob bei einer Funktionellen Invaliditätsversicherung eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 177 VVG eine Leistung auslöst, für den Schutz des potentiellen Versicherungsnehmers ausreichend.

---

4 Es gibt Anbieter von Krankentagegeldversicherungen, die bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung eine befristete Leistung versprechen (für eine Dauer von bis zu 6 Monaten), vgl. z. B.: DFV Deutsche Familienversicherung AG (2017), <https://www.deutsche-familienversicherung.de/fileadmin/media/pdf/produkte/krankengeld/versicherungsbedingungen.pdf>, Abschnitt 2.2 (abgerufen am 24.08.2020).

Unfallversicherer bieten auch „normale“ Unfallversicherungstarife an, die bei einer Beeinträchtigung der Berufs- bzw. Erwerbsfähigkeit eine (zeitlich befristete) Leistung vorsehen.<sup>5</sup> Solche Übergangsleistungen oder Tagegelder sind nach der Norm des § 177 VVG zulässig und auch hier muss in keiner Weise explizit ein Hinweis erfolgen, dass der Einschluss solcher Leistungen nicht dazu führt, dass es sich beim Gesamtprodukt um eine Berufsunfähigkeitsversicherung handelt.

So stellt auch die juristische Kommentarliteratur fest:

*„Allein durch die Übernahme von Elementen der Berufsunfähigkeitsversicherung werden entsprechende Unfall- und Krankenversicherungsverträge nicht zu Verträgen über eine Berufsunfähigkeitsversicherung.“*

(vgl. Klenk (2016) in: Looschelders/Pohlmann (Hrsg.), Versicherungsvertragsgesetz, S. 1178.)

Somit ist eine Auslegung des § 6a VVG bei der Funktionellen Invaliditätsversicherung dahingehend nicht angezeigt, dass eine Abgrenzungsinformation zur Berufsunfähigkeitsversicherung zwingend gegeben werden muss.

Ansonsten und mit Ausnahme des eben erwähnten Aspekts, ist wiederum anzumerken, dass die unter III. angeführten Punkte auch bei anderen Ausweichprodukten zur Berufsunfähigkeitsversicherung zur Anwendung kommen sollte. Aus unserer Sicht ist das Rundschreiben daher zu erweitern und die Informationspflichten, welche sich aus § 6a VVG ergeben, sind auch für weitere Ausweichprodukte zu fixieren.

Die ausdrückliche Betonung von produktbezogenen Beratungsanlässen im Rundschreibenentwurf unterstützen wir. Die in den weiteren Spiegelstrichen festgehaltenen Informationserfordernisse in Bezug auf Funktionelle Invaliditätsversicherungen halten wir somit auch für folgerichtig.

Darüber hinaus sollte aber festgestellt werden, dass sich die Beratung zu den Produkten keinesfalls in der (möglicherweise schriftlichen) Übermittlung der genannten Informationen erschöpfen darf. Auch in Anbetracht der für den individuellen Versicherungsnehmer hohen sozialen Bedeutung und Wichtigkeit ist außerdem beim

---

5 Siehe Fußnote 2.

Vertrieb gut zu begründen, weshalb gerade dieses Produkt gem. § 6 Absatz 1 VVG und § 61 Absatz 1 VVG den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entspricht. Hier muss die vertreibende Person natürlich auch abwägend die mögliche Empfehlung im Hinblick auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung und andere Ausweichprodukte zur Berufsunfähigkeitsversicherung (v. a. Erwerbsunfähigkeitsversicherungen) mit einbeziehen.

Eine solche Pflicht sollte im Rundschreiben zur Funktionellen Invaliditätsversicherung somit ergänzt werden.

### **Schlussbetrachtung**

Das Rundschreiben dient der Konkretisierung im Zusammenhang mit Aspekten der Funktionellen Invaliditätsversicherung.

Da dieses Produkt – auch in Relation zu anderen vergleichbaren Produkten, wie z. B. Grundfähigkeitsversicherungen – eher selten als Ausweichprodukt zu einer dem Leitbild gem. § 172 ff. VVG entsprechenden Berufsunfähigkeitsversicherung vertrieben wird, sollte die BaFin dies zum Anlass nehmen und weitere Ausweichprodukte zur Arbeitskraft- und Invaliditätsabsicherung in das geplante Rundschreiben mit aufnehmen.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung, auch für den weiteren Fortgang des Veröffentlichungsverfahrens.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V.